

EINKOMMENSTEUER



Was ist neu bei der Veranlagung 2024

Die Steuererklärungen für 2024 – Ausfüllanleitung für pauschalisierte Land- und Forstwirte.



Magdalena Puxbaum, BA
Tel. 05 0259 27202
magdalena.puxbaum@lk-noe.at



Mag. Roman Prein
Tel. 05 0259 27203
roman.prein@lk-noe.at

Pensionspferdehaltung: Vorsteuerpauschale und Umsatzgrenze erhöht

Vorsteuerpauschale ab 1. April 2024: Gemäß der Pferdepauschalierungsverordnung beträgt das Vorsteuerpauschale pro Einstellpferd und Monat seit 1. April 2024 31 Euro.

Bis 31. März 2024 waren es 27 Euro. Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale können weiterhin Vorsteuern aus ertragssteuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen, wie zum Beispiel Stallgebäude, das der Pensionspferdehaltung dient, abgezogen werden.

Umsatzgrenze: Ab der Veranlagung für 2024 wurde die Umsatzgrenze für die Anwendung der Pferdepauschalierungsverordnung von 400.000 auf 600.000 Euro erhöht.

Kirchenbeiträge

Ab dem Jahr 2024 sind geleistete Kirchenbeiträge bis maximal 600 Euro als Sonderausgabe abzugsfähig.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag beträgt ab der Veranlagung 2024 höchstens 4.950 statt 4.500 Euro.

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 165.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 600.000 Euro können den Gewinn pauschalisiert ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Voll- oder Teilpauschalierung muss aber nicht günstig sein. Man kann daher darauf verzichten, was insbesondere bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein kann. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die

erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Aufgepasst: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht für die doppelte Buchführung.

Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert

Inhalt

Was ist FinanzOnline?

Grenzen der Vollpauschalierung und Teilpauschalierung für 2024

Die wichtigsten Formulare

44

45

46

von über 165.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 600.000 bis 700.000 Euro muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um eine Überprüfung der Steuerbescheide zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften werden vom Finanzamt mehrere Steuernummern vergeben. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen – E 2, E 6-Erl, U 1a – für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2024.

Datenübermittlung durch die AMA und die SVS an die Finanzbehörden

Die Agrarmarkt Austria hat folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln:

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter, die Sozialversicherungsnummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl sowie die Betriebsanschrift
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen
- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Ver-



Foto: Nuthawut - stock.adobe.com

- kehrslage des Berghöfekatasters
- im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter einschließlich

- Sozialversicherungsnummer,
- Einheitswertaktenzeichen des Betriebes,
- Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen

jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn

- er vom Finanzamt aufgefordert wird, etwa durch Zusendung von Formularen oder
- das Einkommen 2024 mehr als 12.816 Euro betragen hat. Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte, wie zum Beispiel Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Funktionärsentschädigungen insgesamt mehr als 730 Euro

betragen haben und das gesamte Einkommen 13.981 Euro überstiegen hat.

Bis wann sind die Steuererklärungen einzureichen?

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – grundsätzlich bis längstens Ende April 2025 dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger

Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – bis längstens 30. April 2025 dem Finanzamt zu übermitteln. Im Weg von FinanzOnline verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2025.

ger wie nichtselbständiger Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen sind Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich. Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung im Weg von FinanzOnline verlängert sich die Frist bis Ende Juni 2025. Die elektronische Übermittlung ist dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.



Was ist FinanzOnline?

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie für Amtswege per Mausclick. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden. Lichtbildausweis nicht vergessen.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Die Onlineversionen können unter bmf.gv.at aufgerufen werden. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung mit Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN. Mit der Zugangskennung können Sie auch Ihre persönlichen Daten ändern, Ihr Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen. Die Bescheide können dann ebenfalls elektronisch übermittelt werden. Eine Anmeldung mit der ID Austria ist ebenfalls möglich.

Grenzen der Vollpauschalierung und Teilpauschalierung für 2024

Die folgenden Grenzen gelten für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2024.



Seit 01. Jänner 2020 besteht Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro überstiegen hat.

Foto: Bildautor

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro
- maximal 15.000 Euro Forsteinheitswert – isoliert für die Forstwirtschaft
- maximal 60 Ar Weinbaufläche – isoliert für den Weinbau

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 Euro bis maximal 165.000 Euro oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption oder
- Antragsoption bei Betrieben mit einem Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche beziehungsweise auf den

selbst bewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt. Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung das Einhalten der Jahresumsatzgrenze.

■ **Bis Veranlagung 2022 galt:** Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2021 und 2022, Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2024) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

■ **Seit Veranlagung 2023 gilt:** Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2023 und 2024, Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2026) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze laut LuF-PauschVO 2015 (600.000-Euro-Grenze) überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Auf Antrag kann man die Gewinnermittlung mittels Voll- oder Teilpauschalierung beibehalten, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass er die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten hat.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2024 ist der zum 31. Dezember 2023 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Die Einheitswerte aufgrund der Hauptfeststellung zum

01. Jänner 2023 wirken nicht erst ein Jahr verspätet, sondern rückwirkend unmittelbar zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Das ist der 01. Jänner 2023.

Als Grundlage für den Durchschnittssteuersatz von 42 Prozent im Rahmen der Vollpauschalierung gelten die neuen Einheitswerte seit der Veranlagung 2023.

Für die Frage der Gewinnermittlungsart sind die neuen Einheitswerte erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2023 maßgeblich – somit mit Wirksamkeit seit 2024.

Sollte ein Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 Euro Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31. Dezember 2023 nicht über 75.000 Euro, kann 2024 die Vollpauschalierung angewendet werden. Beträgt der Einheitswert zum 31. Dezember 2023 mehr als 75.000 Euro, besteht 2024 die Verpflichtung zur Aufzeichnung:

- Teilpauschalierung oder
- freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder
- freiwillige Buchführung.

5. Die Buchführungsgrenze - Buchführungsverpflichtung

Seit 01. Jänner 2020 besteht Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro überstiegen hat.



Foto: xyz+/stock.adobe.com



Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at im Bereich Formulare herunterladen – ausgenommen die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF.

Die wichtigsten Formulare

Welche Formular für pauschalierte Landwirte von Bedeutung sein können, zeigt die Auflistung.

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer:innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften
Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen

und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Anmerkung: für Personengesellschaften und Personengemeinschaften

E 6-Erl – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft
Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular E 11 auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmer:innenveranlagung
Anmerkung: und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdienerabsetzbetrages, Alleinerzieherabsetzbetrages und Berücksichtigung des Kindermehrbetrags

L 2 – Ausfüllhilfe für das Formular L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmer:innenveranlagung

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L1d-Erl – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1d

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für die Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF-Erl – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

U 1 – Umsatzsteuererklärung
U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- und Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Mostbuschenschank/Almaus-schank.

Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- und Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- und Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft